

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Energie und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at](mailto:wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at)

**Zl. 13/1 26/66**

**2026-0.493.305**

**BG, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird**

**Referentin: VP Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, MCJ (NYU),  
Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

#### **I) Zu kurze Begutachtungsfrist/verspätete Umsetzung:**

Wenngleich das BMWET die äußerst kurze Begutachtungsfrist einleitend selbst höflich bedauert, sieht sich der ÖRAK im Interesse der Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Anforderungen veranlasst, die **unangemessen kurze Begutachtungsfrist** zu kritisieren. Es unterläuft das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit sowie in das Funktionieren der Institutionen in Österreich und schädigt das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Österreich, wenn ohne Not nicht einmal die vom Verfassungsdienst empfohlene (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) zeitlich angemessene Mindestbegutachtungsfrist eingehalten werden kann.

Es ist für Staatsbürger nicht nachvollziehbar, warum anscheinend Verzögerungen rein im Bereich einer politischen Vorabstimmung unnötig zu Risiken eines Vertragsverletzungsverfahrens führen, ganz abgesehen von der bewirkten **Rechtsunsicherheit** für betroffene Unternehmen, welche die beabsichtigte Gesetzesänderung bereits ab 27.09.2026 umzusetzen und anzuwenden haben, wenn überhaupt erst **Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist** das nationale Umsetzungsvorhaben mit dann äußerst verkürzter Begutachtungsfrist vorgelegt wird.

## II) Allgemein:

Die geplante Gesetzesnovelle dient der notwendigen Umsetzung der RL 2024/825/EU zur Änderung der RL 2005/29/EG (UGP-RL) und der RL 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL) hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Information, sogenannte EmpCO-RL („Empowering Consumers for the Green Transition“). Die **Umsetzungsfrist** 27.03.2026 ist bereits geraume Zeit **überschritten**; die **Anwendungsfrist 27.09.2026** steht unmittelbar bevor.

Zu begrüßen ist, dass die lange bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die (zT überschießenden) Auswirkungen der Anwendung der EmpCO-RL in Österreich mit der notwendigen Umsetzung der RL nun zumindest auf nationaler Gesetzesebene präzisiert wird. Zu begrüßen ist weiters, dass sich der Gesetzesvorschlag betreffend die Umsetzung der RL im Wesentlichen an einer strikten, weitgehend wörtlichen Umsetzung der RL-Vorgaben orientiert und insoweit kein „gold plating“ vorgenommen wird. Dass damit das UWG – geschuldet der unionsrechtlichen Diktion und dem Aufbau der RL – insgesamt nicht leicht(er) lesbar wird und zahlreiche erst von der Judikatur zu klärende Interpretationsfragen aus der RL in das UWG übertragen werden, ist der Umsetzungsnotwendigkeit geschuldet.

Im Folgenden wird neben einer Detailanmerkung nur zu den Neuerungen außerhalb des reinen Umsetzungsvorhabens Stellung genommen.

## III) Im Einzelnen:

### 1) Ad § 1 Abs 4 Z 11 „Umweltaussage“:

Dem Begriff „Umweltaussage“ kommt zentrale Bedeutung zu. Wenngleich ein nationales Umsetzungsvorhaben nicht der Ort ist, Kritikpunkte am (zT überschießenden, potentiell erhebliche wirtschaftliche Werte vernichtenden) Inhalt der umzusetzenden RL anzumerken, sei doch hervorgehoben, dass gemäß der Definition einer „Umweltaussage“ im neu vorgesehenen § 1 Abs 4 Z 11 UWG auch „Markennamen („brand names“), Firmennamen oder Produktbezeichnungen“ umfasst sind.

Es ist kritisch anzumerken, dass die EmpCO-RL keinen Bestandschutz für Marken oder Unternehmenskennzeichen vorsieht, welche, insbesondere, wenn sie lang in Österreich eingeführt sind, für ihren Inhaber einen wesentlichen, oft auch sehr hohen Wert darstellen, der auch Grundrechtsschutz genießt (vgl. EGMR Bsw 73049/01) und welche daher keiner Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen der Anwendung der (dann umgesetzten) EmpCo-RL in Österreich ausgesetzt sein sollten.

Es wäre wichtig, dass auch in den Gesetzesmaterialien/EB tunlichst sicher, jedenfalls klar-gestellt wird, dass eine allgemeine Verwendung von Begriffen wie „grün“, „blau“, „öko“ oder „natürlich“ uä in einer Marke, in einer Firmenbezeichnung oder einem Produktnamen nicht *automatisch* bzw nicht bereits *für sich genommen* als „Umweltaussage“ iS § 1 Abs 4 Z 11 UWG einzustufen ist, sondern dass die zuständigen Gerichte bzw Behörden ihre Beurteilung jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des gesamten kommerziellen Kontextes der Verwendung und der Abwägung der Grundrechte (vgl. RS0121107) zu treffen werden haben werden, wobei jedenfalls ein stark überwiegender Teil der beteiligten Verkehrskreise einen unmittelbar und ausschließlich auf einen Umweltvorzug abzielenden Bedeutungsgehalt erkennen müsste, um von einer solchen „Umweltaussage“ ausgehen zu können. Es wäre in den Gesetzesmaterialien auch ein Verweis auf die aktualisierten, wenn-gleich nicht bindenden FAQs der EK zur EmpCO-RL sinnvoll.

## 2) Ad neu § 7a UWG/Unterlassungsklage wegen rechtsmissbräuchlicher Abmahnung:

Der Vorschlag des § 7a UWG neu ist nicht durch die EmpCoRL-Umsetzung bedingt. Der Versuch, rechtsmissbräuchliches Abmahnwesen oder „Abzocke“ durch einen eigenen **neuen Unterlassungsklagegrund iS § 7a neu UWG** zu unterbinden, wird **im Grundsatz begrüßt**. Anzumerken ist, dass das in den EB beispielhaft erwähnte Vorhaben, Abzocke bei Besitzstörungen durch ein KFZ zu schaffen, bereits durch BGBl I 2025/112, zumindest teilweise, gelöst worden sein sollte. Gegen einen weiteren Anspruchsgrund auf Basis des UWG ist nichts einzuwenden.

Freilich wird die Gesetzesdefinition einer die Klage ermöglichenden „rechtsmissbräuchlichen Abmahnung“ gemäß § 7a Abs 2 UWG mit den drei dort definierten kumulativen Tatbestandsvoraussetzungen angesichts der einen Kläger nach der ZPO treffenden Beweislastregel für den anspruchsbegründenden Tatbestand die Nutzbarmachung des neuen Instrumentes in der Rechtsanwendung nicht einfach gestalten. Zum dritten Tatbestandsmerkmal einer „rechtsmissbräuchlichen Abmahnung“ iS § 7a Abs 2 Z 3 UWG, wonach die (rechtsmissbräuchliche) Abmahnung vorwiegend dazu dient, wirtschaftliche Einnahmen zu erzielen „ohne die bewirkten Rechtsverletzungen konkret bekämpfen zu wollen“ scheint unklar, worauf die Einschränkung dieses Tatbestandselements „ohne die bewirkten Rechtsverletzungen konkret bekämpfen zu wollen“ mit dem damit noch zusätzlich verknüpften subjektiven Element („wollen“) abzielt bzw unter welchen Umständen „bewirkte Rechtsverletzungen“ als dann nicht dann „konkret bekämpft“ gelten. Es sollte genügen, dass rechtsmissbräuchliche Abmahnungen vorwiegend dazu dienen, Einnahmen zu generieren. Der Halbsatz in Z 3 „ohne die bewirkten Rechtsverletzungen konkret bekämpfen zu wollen“ erscheint daher entbehrlich. In den EB sollte klargestellt werden, dass die Verfolgung anderer denkbarer Formen rechtsmissbräuchlicher Abmahnung, welche nicht unter die Formalkriterien des § 7a UWG fallen, im allgemeinen Rechtsrahmen weiterhin verfolgbar bleiben.

Hingegen spricht sich der ÖRAK **nachdrücklich gegen § 7a Abs 5 UWG** aus, wonach bestimmte klageberechtigten Einrichtungen nach KSchG oder dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QuEG) vom Anwendungsbereich einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung generell vorab ausgenommen werden und gesetzlich festgelegt werden soll, dass bei solchen Einrichtungen „*bei Abmahnung ... keine rechtsmissbräuchliche Abmahnung nach Abs 2 vorliegt*“: Eine generelle Vorab-Legalausnahme für bestimmte Abmahnende oder eine gesetzliche Festlegung, dass Abmahnungen durch gewisse Einrichtungen jedenfalls nicht rechtsmissbräuchlich iSd § 7a wären, ist unsachlich, auch gleichheitswidrig. Wenn man davon ausgeht, dass derartige in § 7a Abs 5 UWG genannte Einrichtungen im Abmahnfall nicht rechtsmissbräuchlich iSd § 7a Abs 2 vorgehen (sollten), bedarf es deren gesetzlicher „Immunisierung“ ohnedies nicht. Sollte eine derartige Einrichtung hingegen dennoch rechtswidrig rechtsmissbräuchliche Abmahnungen iSd § 7a UWG vornehmen, ist nicht einzusehen, warum nicht auch diese Einrichtungen im Interesse von Verbrauchern oder Unternehmen nach denselben Grundsätzen zu beurteilen sind.

Der vorgeschlagene Abs 5 des neuen § 7a UWG sollte daher ersatzlos entfallen.

## 3) § 44 Abs 16 UWG:

Der ÖRAK **begrüßt im Grundsatz** die in § 44 Abs 16 UWG vorgesehene Art einer notwendigen Übergangsregel, welche in der EmpCO-RL offenbar vom Unionsgesetzgeber übersehen worden war.

Im Ergebnis soll in Bezug auf *Waren*, welche *vor bzw bis zum* Anwendungsdatum 27.09.2026 rechtskonform in Verkehr gebracht wurden, deren Bezeichnung, Aufmachung, Ankündigung aber infolge der EmpCo-RL zu ändern sein wird, die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten des UWG, dh in der Praxis Abmahnungen bzw Klagen gestützt UWG 3 Jahre aufgeschoben werden. Es wäre in der Tat kontraproduktiv, an sich verkehrsfähige Produkte, die rechtskonform verkehrsfähig waren, auch inhaltlich weiterhin sind, trotz ihrer weiterhin gegebenen Nutzbarkeit(sdauer) oder bloß infolge ihrer Verweildauer im Regal wegen dann rein EmpCo-RL-bedingter Ankündigungs- bzw Bezeichnungsänderung aus dem Verkehr nehmen, gegebenenfalls sogar vernichten zu müssen, um den neuen *Ankündigungs- und Bezeichnungsregeln* zu entsprechen. Ein solches Vorgehen wäre auch konträr zu Zielsetzungen einer umweltschonenden Nachhaltigkeit und der Vermeidung der Vergeudung verwendungsfähiger Produkte.

Es wird vorgeschlagen, ergänzend auch sonstige kommerzielle Kommunikation, auf welche die EmpCo-RL Anwendung findet und welche bis zum Anwendungsstichtag 27.09.2026 erfolgte, ebenfalls in die Übergangsregel einzubeziehen, weil auch die kommerzielle Kommunikation nicht einfach per Stichtag gänzlich aus dem Markt genommen werden kann.

**Jedoch:** Die inhaltlich zu begrüßende Übergangsfrist scheint **insgesamt zu weit gefasst, weil nicht alle „der im zweiten Satz genannten Bestimmungen“**, hinsichtlich derer binnen 3 Jahren keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können sollen, der Umsetzung der **spezifischen Erfordernisse der** EmpCo-RL geschuldet sind: warum zB die neu eingeführte Klagebefugnis nach **§ 7a UWG** einer 3-jährigen Übergangsfrist bedürfte, ist nicht ersichtlich. Auch Ansprüche nach §§ 1,2 UWG allgemein, soweit sie nicht auf „EmpCo-RL spezifischen Erfordernissen“ gründen, müssen, schon zwecks Rechtssicherheit, weiter durchsetzbar bleiben. Es sollte daher der letzte Satz in § 44 Abs 16 nicht allgemein auf die im „zweiten Satz genannten Bestimmungen“ verweisen, sondern nur auf die durch die Umsetzung der EmCo-RL bedingten Änderungen abstellen.

Wien, am 18. Juni 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

